

Tiernotfälle

Muss ich einem Tier in Not helfen?

Während bei Menschen in Lebensgefahr die unterlassene Hilfeleistung strafbar ist, sieht das Gesetz in Tiernotfällen keine entsprechende allgemeine Handlungspflicht vor. Aus rechtlicher Sicht müssen Zeugen einer Notsituation oder andere Unbeteiligte somit weder ein verletzt aufgefundenes fremdes Tier zum Tierarzt bringen noch die Polizei oder den Tierhalter informieren. Aus tierschützerischen und ethischen Gründen ist eine Hilfeleistung in solchen Situationen aber selbstverständlich trotzdem geboten – und dies natürlich auch dann, wenn ein Tierschutzdelikt nicht ausgeschlossen werden kann.



Wer ein fremdes Tier verletzt, hat aufgrund der sogenannten Garantenstellung die Pflicht, diesem zu helfen und es zum Tierarzt zu bringen.

In gewissen Fällen sieht die Rechtsordnung aber dennoch eine Hilfepflicht vor. Voraussetzung für das Vorliegen einer solchen ist eine besondere gesetzliche Verantwortung für das betroffene Tier, die sogenannte Garantenstellung.

Seinem eigenen – in Not geratenen oder verletzten – Tier hat man als Halter oder Betreuer also stets Hilfe zu leisten. Die Garantenstellung gilt auch dann, wenn man für ein Tier eine besondere Gefahr schafft oder es in eine Notsituation bringt. So beispielsweise muss der Fahrzeuglenker, der ein Tier anfährt, zwingend anhalten und sich um das verletzte Tier kümmern. Kommt der Fahrer diese Pflicht nicht nach, macht er sich wegen Tierquälerei strafbar.

Mehr Informationen zu diesem und weiteren Themen finden Sie im 600 Seiten umfassenden Heimtierratgeber «Tier im Recht transparent», der im Schulthess Verlag erschienen und im Buchhandel sowie über info@tierimrecht.org für 49 Franken erhältlich ist.



Tierquälereien – nicht wegschauen, sondern helfen!



das **tier** im recht



Liebe Leserin, lieber Leser

Obwohl Tiere in unserer Gesellschaft einen hohen Stellenwert geniessen, kommen Straftaten an ihnen leider noch immer viel zu häufig vor – völlig unabhängig davon, ob es sich um Heim-, Nutz- oder wild lebende Tiere handelt. Die konsequente strafrechtliche Verfolgung der Täterinnen und Täter ist für einen nachhaltigen Tierschutz äusserst bedeutsam.

Nur wenn Tierquälereien konsequent verfolgt werden und die Täter wissen, dass sie mit einer angemessenen Strafe rechnen müssen, kann das Tierschutzrecht seine präventive Wirkung entfalten.



Die Behörden sind auf Tierschutzmeldungen aus der Bevölkerung angewiesen.

Voraussetzung hierfür ist jedoch, dass die zuständigen Behörden von Tierschutzverstössen Kenntnis erhalten. Meldungen und Strafanzeigen aus der Bevölkerung kommt deshalb eine entscheidende Rolle zu.

Tiere können sich nicht selber wehren und sind darum auf aufmerksame und couragierte Menschen angewiesen. Wer eine Tierquälerei vermutet, beobachtet oder anderweitig Kenntnis davon erlangt, sollte dies unverzüglich dem kantonalen Veterinärdienst oder den Strafverfolgungsbehörden melden. Wie man als Zeuge eines Tierschutzverstosses konkret vorgehen sollte, lesen Sie auf den nächsten Seiten. Ich wünsche Ihnen eine aufschlussreiche Lektüre.

Gieri Bolliger, Geschäftsleiter TIR

Impressum

Herausgeberin: Stiftung für das Tier im Recht
Rigistrasse 9, 8006 Zürich
Tel. 043 443 06 43
info@tierimrecht.org, www.tierimrecht.org

Spendenkonto PC 87-700700-7
IBAN CH17 0900 0000 8770 0700 7

Auflage: 18'000 Ex.

Verantwortung und Text:
Stiftung für das Tier im Recht
Grafik: popjes.ch

Bei Tierquälerei ist Zivilcourage gefragt

Gewalt gegen Tiere ist leider oftmals traurige Realität. Das Leid der Tiere bewegt die Gesellschaft; dennoch bleiben viele Tierschutzdelikte unentdeckt, weil die Täter häufig mit den Tierhaltenden identisch sind und alles daran setzen, dass ihre Handlungen unerkannt bleiben. Doch auch bei allfälligen Zeugen fehlt oftmals die Bereitschaft, den zuständigen Behörden Beobachtungen über Tierschutzdelikte zu melden. Ohne entsprechende Hinweise aus der Bevölkerung können diese meist aber gar nicht tätig werden und somit weder den Tieren helfen noch die Täter zur Verantwortung ziehen.

Da sich Tiere nicht selber wehren können, ist es wichtig, nicht einfach wegzuschauen, wenn man ein Tierschutzdelikt beobachtet. Wird man Zeuge einer Straftat an Tieren, empfiehlt es sich, zunächst einmal zu versuchen, den Täter auf sein Fehlverhalten aufmerksam zu machen und von seinem Tun abzubringen. Viele Verstösse gegen das Tierschutzgesetz geschehen nicht aus bösem Willen, sondern aus Unwissen der Halter über die Bedürfnisse ihrer Tiere. Ein direktes Ansprechen ist aber natürlich nur dann angezeigt, wenn die Umstände es zulassen und der Täter sich nicht aggressiv verhält. Ansonsten sollte unverzüglich die Polizei über die Notrufnummer 117 verständigt werden.

Tierschutzdelikte können dem kantonalen Veterinärdienst gemeldet oder mit einer Strafanzeige bei der Polizei oder der zuständigen Staatsanwaltschaft angezeigt werden.



Die dauernde Anbindehaltung von Tieren ist verboten und ist dem kantonalen Veterinärdienst zu melden.

Handelt es sich um einen Verstoß gegen die Tierhaltungsregeln, ist eine Meldung an den Veterinärdienst in der Regel die sinnvollere Option. Das Erstaten einer Strafanzeige empfiehlt sich demgegenüber insbesondere bei beobachteten Gewalteinwirkungen auf Tiere oder wenn ein Tier tot aufgefunden wird. Verstösse gegen das Tierschutzgesetz sind sogenannte Officialdelikte. Dies bedeutet, dass die zuständigen Behörden begründeten Verdachtsmomenten von sich aus nachgehen müssen. Zur Einreichung einer Strafanzeige ist im Übrigen jedermann berechtigt, also beispielsweise auch Kinder und Jugendliche.